Amtsblatt der STADT AHLEN Nr: 26 / 2022



Amtsblatt STADTAHLEN



Ahlen, den 07.10.2022

Jahrgang 2022 / Nummer 26

Laufende	Bezeichnung
Nummer	
1	Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von Stecker-Solargeräten

Amtsblatt der STADT AHLEN	Nr: 26 / 2022
Herausgeber:	
Stadt Ahlen	
Der Bürgermeister	
Westenmauer 10	
59227 Ahlen	
Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.	
Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei ab werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahr oder Einzelexemplar).	

Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Kontakt:

+ 49 2382 59-0

www.ahlen.de

+ 49 2382 59 465

 $\underline{amtsblatt@stadt.ahlen.de}$

Tel.:

FAX:

Email:

Internet:





Präambel	3
§ 1 Zweck der Förderung	3
§ 2 Gegenstand der Förderung	3
§ 3 Antragsberechtigte	4
§ 4 Ausschuss der Förderung	4
§ 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung	4
§ 6 Antragsverfahren	5
§ 7 Zweckbindung und Widerruf	6
§ 8 Datenschutz	7
§ 9 Inkrafttreten	7

Präambel

Die Stadt Ahlen leistet mit der Förderung von Stecker-Solargeräten einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz.

§ 1 Zweck der Förderung

Die Stadt Ahlen hat sich zum Ziel gesetzt die CO₂-Emissionen im Stadtgebiet zu senken. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien spielt dabei eine wesentliche Rolle. Um den Ausbau zu unterstützen sollen durch Förderprogramme Anreize geschaffen werden. Neben dem kreisweiten Förderprogramm für Dach-PV-Anlagen werden durch diese Richtlinie sog. Stecker-Solar-Geräte gefördert. Auf diese Weise können auch Mieter*innen bzw. Eigentümer*innen von Wohnungen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, auf einfache Weise Strom erzeugen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Stecker-Solar-Geräte, Balkonmodule). Die PV-Geräte müssen über einen Wechselrichter verfügen, der einen NA-Schutz nach VDE-AR-N 4105 eingebaut hat und dessen Ausgangsleistung 600 Watt nicht übersteigt. Gefördert werden ausschließlich Anlagen bzw. Geräte, die ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers angemeldet, installiert und betrieben werden.
- (2) Der Fördergegenstand muss fabrikneu sein und bei einem Fachhändler erworben werden. Der Kauf eines gebrauchten Gerätes wird nicht gefördert. Der Erwerb mittels Ratenkauf oder Leasing-Geschäft schließt eine Förderung aus.
- (3) Der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch auf einem Grundstück im Stadtgebiet Ahlen erworben.
- (4) Insel-PV- oder Off-Grind-Anlagen mit Akkubetrieb sind von der Förderung ausgeschlossen.

§ 3 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Haus- bzw. Wohnungseigentümer*innen oder Mieter*innen mit Wohnsitz in Ahlen sind.
- (2) Der Kauf eines Stecker-Solargerätes wird nur einmal innerhalb von 24 Monaten je antragsberechtigter Person aus Mitteln der Stadt Ahlen gefördert. Beim gleichzeitigen Kauf mehrerer grundsätzlich förderfähiger Gegenstände wird pro Antragsteller nur ein Gerät gefördert. Pro Haushalt wird maximal eine Anlage gefördert.

§ 4 Ausschuss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- (1) Geräte, die bereits vor Eingang des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden.
- (2) Geräte, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht den üblichen Sicherheitsstandards entsprechen, etwa wenn kein NA-Schutz nach VDE-AR-N 4105 eingebaut ist.
- (3) Insel-PV- oder Off-Grind-Anlagen mit Akkubetrieb.
- (4) Maßnahmen, die im Rahmen von Bebauungsplänen oder des Naturschutzrechtes festgesetzt werden.
- (5) Maßnahmen, aus denen Mietpreiserhöhungen resultieren.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge. Anträge mit vollständigen Unterlagen werden bevorzugt bearbeitet. Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Inkraftsetzung des Haushalts des jeweils gültigen Jahres. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- (2) Die Förderhöhe beträgt je Antragsteller/ Haushalt 200,00 Euro.

(3) Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Finanzierung mit anderen öffentlichen Mitteln aus.

§ 6 Antragsverfahren

(1) Das Antragsformular für die Beantragung der Fördermittel steht auf der Homepage unter www.ahlen-klimaschutz.de zum Download zur Verfügung. Für die Beantragung der Fördermittel sollte vorzugsweise das Antragsfenster genutzt werden. Alternativ kann das ausgefüllte und unterschriebene Formular samt den geforderten Unterlagen eingescannt per E-Mail in einer PDF-Datei an klimaschutz@stadt.ahlen.de versendet werden. Fehlende Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Ansonsten erlischt der Förderanspruch. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen.

Sollte kein Zugang zum Internet vorhanden sein, kann der Antrag (mit vollständigen Unterlagen) auch in Papierform an folgende Adresse gerichtet werden:

Stadt Ahlen Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität Südstraße 41 59227 Ahlen

- (2) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein Wohnortnachweis, z.B. durch Kopie des Personalausweises. Zur Identifizierung können nicht benötigte Ausweisdaten geschwärzt werden.
 - ein Angebot eines (Online-)Fachhändlers oder eine Beschreibung des Modells mit den wichtigsten technischen Daten
 - eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. des Verkäufers).

- (3) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- (4) Der Kauf des Fördergegenstandes darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Zuwendung.
- (5) Die Anschaffung des Fördergegenstandes ist spätestens 6 Monate nach Eingang der Bewilligung durch folgende Unterlagen zu belegen:
 - Rechnungskopie/Kopie des Kaufvertrages mit Angaben zu Verkäufer*in, Empfänger*in und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes. Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein.
 - Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung.
 - Nachweis über die Information an den Netzbetreiber (z.B. eine Kopie des Anmeldeformulars)
 - Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister
- (6) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach anstandsloser Prüfung der eingereichten Zahlungsbelege durch den Fördergeber auf das im Antrag genannte Konto.
- (7) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch wird mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

§ 7 Zweckbindung und Widerruf

- (1) Die Zweckbindungsfrist für die Eigennutzung des Fördergegenstandes beträgt 60 Monate. Nach Ablauf dieser Frist darf der Fördergegenstand an Dritte weitergeben werden.
- (2) Im Falle einer vorzeitigen Beendung der Zweckbindung durch dauerhafte Unbrauchbarkeit oder Verkauf oder Vermietung des Fördergegenstandes, behält sich die Stadt Ahlen den Widerruf vor, mit der Folge, dass der Förderbetrag in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraums zurück zu zahlen ist.

(3) Die Stadt Ahlen behält sich vor, den Fördergegenstand stichprobenartig zu besichtigen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 Verordnung (EU) 2016/679 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Ahlen zum 22. September 2022 in Kraft.

Ahlen, den 08.09.2022

Stadt Ahlen Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 22.09.2022

Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Thomas Köpp Der Stadtbaurat